

HSD NR. 416

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

11.11.2015
Nummer 416

Erste Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Hochschule Düsseldorf

Vom 11.11.2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 48 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Düsseldorf vom 03.07.2012 (Amtliche Mitteilungen, Verköndungsblatt Nr. 304) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 wird Nr. 10 ergänzt:

„10. sofern die Chipkarte gemäß § 5a Abs. 1 mit Lichtbild genutzt wird, ein aktuelles Lichtbild in der Größe von 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat und ohne Rand. Das Lichtbild soll im Übrigen den Anforderungen der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (PAssVO) vom 19.10.2007 (BGBl. I, S. 2201) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.“
 - b) Abs. 6 wird gestrichen.
 - c) Abs. 7 alt wird zu Abs. 6 neu.

2. Nach § 5 wird § 5a eingefügt:

„§ 5A – CHIPKARTE/STUDIENDENAUSWEIS

(1) Die oder der eingeschriebene Studierende erhält den Studierendenausweis der Hochschule. Dieser kann auch in Form einer multifunktionalen Chipkarte ausgegeben werden. Auf Wunsch der oder des Studierenden kann diese auch mit einem Lichtbild versehen werden. In diesem Fall wird das bei der Einschreibung vorgelegte Lichtbild verwendet.

(2) Studierende, die die elektronischen Funktionen der Chipkarte nicht nutzen möchten, erhalten einen Studierendenausweis in Papierform.

(3) Die Chipkarte ist Eigentum der Hochschule Düsseldorf. Ihre Nutzung als Studierendenausweis ist höchstpersönlich. Mit der Exmatrikulation verliert sie ihre Legitimationsfunktion.

(4) Die oder der Studierende wird über die Funktionalitäten und über ihre bzw. seine Rechte sowie den Datenschutz schriftlich bei Erhalt der Chipkarte bzw. des Studierendenausweises informiert.

(5) In dem verschlüsselten Datenspeicher des Prozessorchips auf der Chipkarte werden zur automatisierten Identifikation folgende Daten mit jeweils eigenen Schlüsseln, die nur den jeweils zuständigen Stellen innerhalb der Hochschule eine Identifikation ermöglichen, gespeichert:

- a) Matrikelnummer
- b) Bibliothekskontonummer der Hochschulbibliothek
- c) ggf. weitere ID's für Dienstleistungen der Hochschule (z.B. Schließberechtigungen, Drucken und Kopieren, etc.)

(6) In dem verschlüsselten Datenspeicher des Prozessorchips auf der Chipkarte werden folgende Daten mit jeweils eigenen Schlüsseln gespeichert, die den genannten Stellen die Bereitstellung der jeweiligen Funktion ermöglichen, ohne die Studierende oder den Studierenden elektronisch automatisiert zu identifizieren:

- a) Geldbörsennummer zur Nutzung durch das Studierendenwerk
- b) ggf. Fahrausweis zur Nutzung durch die Verkehrsbetriebe

(7) Zusätzlich enthält die Chipkarte unverschlüsselt eine Kartenummer, die dem Studierendenwerk die Prüfung des Status als Studierende oder Studierender ermöglicht.“

3. § 6 lit c) wird wie folgt gefasst:

„c) den Verlust der Chipkarte bzw. des Studierendenausweises; bei Verlust der Chipkarte ist diese unverzüglich über das Studienbüro zu sperren,“

4. § 9 Abs. 4 Nr. 2. wird wie folgt gefasst:

„2. die Chipkarte bzw. der Studierendenausweis“

ARTIKEL II


Aufgrund der Namensgebung in § 1 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule Düsseldorf vom 08.10.2015 wird die Bezeichnung „Fachhochschule Düsseldorf“ in der gesamten Ordnung durch die Bezeichnung „Hochschule Düsseldorf“ ersetzt.

ARTIKEL III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Düsseldorf vom 15.09.2015.

Düsseldorf, den 11.11.2015


Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Brigitte Grass